



anders steuern: Gemeinwesen stärken

Der schleswig-holsteinische 10-Punkte-Plan
für ein sozial gerechtes und einfaches Steuersystem

66 Fragen
&
Antworten

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches.....	Seite 3
Einkommen.....	Seite 9
Abzüge.....	Seite 12
Einkommen aus Arbeit.....	Seite 14
Übriges Einkommen.....	Seite 17
Kommunalsteuer.....	Seite 21
Familie.....	Seite 24
Erbschaftsbesteuerung.....	Seite 27
Andere Steuern.....	Seite 30
Beispiele zum Werbungskostenabzug.....	Seite 33

Grundsätzliches

1. Ist das Konzept durchgerechnet? Ist das Konzept aufkommensneutral?

Die schleswig-holsteinische Landesregierung will mit ihrem Konzept der zurzeit laufenden Steuerreformdiskussion einen Anstoß geben und das Augenmerk auf die wirklich wichtigen Fragen lenken. Diese Denkanstöße sollen in einem gewissen Umfang auch Diskussionsanreize bieten und auch die Meinungen polarisieren. Die bisher diskutierten Modelle von Union, FDP und konservativen Wissenschaftlern berücksichtigen drei Aspekte nicht, die jedoch in den Vordergrund gestellt werden müssen:

- a) Es ist nicht die Zeit allgemeiner Steuersenkungen. Der Staat kann sich keine weiteren Einnahmeverluste leisten, wenn die öffentlichen Aufgaben sachgerecht erledigt werden sollen.
- b) Das schleswig-holsteinische Konzept strebt Verteilungsgerechtigkeit an. Alle bisher vorgestellten Modelle leisten dieses nicht, führen sogar zu erheblichen Begünstigungen für Besserverdienende.
- c) Entlastungen und Belastungen dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Es werden folgende Regelungskreise eröffnet:
 - Tarif und Bemessungsgrundlage:
So kann der Einkommensteuertarif nur soweit gesenkt werden, wie die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage Spielraum eröffnet.
 - Mehr Familienförderung, weniger Eheförderung:
Die bessere Förderung von Kindern durch Kindergeld und mehr Betreuungsinfrastruktur kann nur erreicht werden, wenn die Institution der Ehe nicht mehr als Besteuerungsmerkmal überproportional im Vordergrund steht.
 - Umfinanzierung der sozialen Sicherungssysteme:
Der normale Umsatzsteuersatz darf nur erhöht werden, wenn dies mit einer Senkung der Sozialversicherungsbeiträge gesetzlich gekoppelt ist.

Das Konzept ist nicht auf Euro und Cent durchgerechnet. Das ist in diesem Stadium auch nicht möglich. Es zielt in seinen allgemeinen Eckwerten (mit Ausnahme der Erbschaftsteuer) aber auf eine Aufkommensneutralität (Details siehe auch Frage 8). Das Konzept enthält Aspekte, die Denkanstöße darstellen, über die durchaus noch gesprochen werden kann und muss. Die Auswirkungen dieser Denkanstöße konkret zu beziffern, wäre unseriös.

2. Die Vorlage eines Steuervereinfachungskonzeptes ist eine Angelegenheit auf Bundesebene. Warum kommt der Vorschlag von einer Landesregierung?

Steuerpolitik wird vielfach als Bundesangelegenheit verstanden. Die Länder wirken jedoch über den Bundesrat mit. Insbesondere wenn von der Bundesebene keine überzeugenden Lösungen vorgestellt werden, muss auch ein Land gestaltend einwirken. Keines der bisher vorgestellten Konzepte versucht wirklich, die Menschen nach Leistungsfähigkeit zu besteuern. Ziel des schleswig-holsteinischen Konzepts ist die Verteilungsgerechtigkeit. Steuerergeschenke kann sich der Staat nicht leisten. Es geht jetzt nicht um eine Steuerreform im Sinne von weiteren Steuersenkungen. Wir müssen die großen gesellschaftlichen Probleme anpacken, also mehr Generationengerechtigkeit herstellen und die Arbeitslosigkeit senken. Dafür bietet das Steuersystem einen Instrumentenkasten – nicht mehr und nicht weniger. Es kann nur im Zusammenhang mit den sozialen Sicherungssystemen reformiert werden. Wer also gesellschaftliche Akzeptanz für notwendige Sozialreformen will, die Landesregierung hat diese Reformen im Bundesrat mitgetragen, muss sich der Verantwortung stellen, zum Thema soziale Verteilungsgerechtigkeit auch eigene Diskussionsvorschläge zu entwickeln.

3. Sucht der Finanzminister angesichts der schwierigen Haushaltslage im Land ein anderes Betätigungsfeld?

Steuerpolitik ist das Betätigungsfeld des Finanzministers. Wenn nicht hier, wo denn sonst sollte ein Finanzminister ansetzen, um strukturelle Rahmenbedingungen für den Haushalt in Ordnung zu bringen. Im Übrigen haben alle Länderfinanzminister vorgeschlagen, dass ein erster Schritt für eine grundlegende Reform in einer Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen bestehen sollte. Erst dann könne man über weitere Entlastungen reden. Genau das Gegenteil davon hat die CDU/CSU in der Vergangenheit getan. Sie hat mit ihrer Mehrheit im Bundesrat die Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen z. B. im Rahmen des Steuervergünstigungsabbaugesetzes, vereitelt. Sie hat auch im Vermittlungsverfahren beim Vorziehen der Steuerreform den Abbau von steuerlichen Subventionen und Vergünstigungen – beispielsweise bei der Landwirtschaft verhindert. Neben Sozialreform und Haushaltskonsolidierung (Förderprogramme kürzen, Personalkosten begrenzen, Verwaltungsmodernisierung konsequent vorantreiben und Strategien für Wachstum und Beschäftigung) gehört die Gestaltung der steuerlichen Rahmenbedingungen zu den Prioritäten der Finanzpolitik in Deutschland – mit er-

heblichen Folgewirkungen für die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

4. Die Ministerpräsidentin wurde für ihren Vorschlag, die Umsatzsteuer zu erhöhen und dafür die Sozialversicherungsbeiträge zu senken, kritisiert. Warum bleibt sie auf ihrer Linie?

Zunächst müssen die Strukturen der sozialen Sicherungssysteme erneuert werden. Dabei wird es trotz größerer Eigenverantwortung Systemgrenzen geben, wenn man nicht, wie beispielsweise der CDU-Vorschlag zur Kopfpauschale in der gesetzlichen Krankenversicherung, das Solidarprinzip in der Sozialversicherung beseitigen will. Auch die demographischen Herausforderungen verlangen neue Antworten. Nur in dem Maße, wie die Sozialversicherungsbeiträge reduziert werden, darf die Umsatzsteuer steigen. Dies ist durch eine Kopplung der beiden Maßnahmen sicher zu stellen (wie 1998 beim Wegfall der Gewerbesteuer). Und natürlich darf der Schritt „Steuererhöhung“ auf keinen Fall vor dem Schritt „Senkung der Lohnnebenkosten“ kommen. Es geht nur gleichzeitig. Nur so lässt sich Misstrauen vermeiden. Die Kritik der Bundesregierung an isolierten und konjunkturschädlichen Umsatzsteuererhöhungen wird geteilt.

5. Eine Umsatzsteuererhöhung ist doch wirtschaftlich kontraproduktiv? Trifft sie nicht besonders Geringverdiener?

Eine Umsatzsteuererhöhung um einen Punkt bedeutet Mehreinnahmen von rund acht Milliarden Euro, die ohne eine zweckgebundene Verwendung im allgemeinen Etat versickern würden. Die Steuer darf aber nur dann erhöht werden, wenn damit zeitgleich die Sozialsysteme entlastet werden. Dadurch wird Arbeit attraktiver, weil die Lohnnebenkosten sinken: Dänemark mit seinen sehr niedrigen Lohnnebenkosten gibt dafür ein gutes Beispiel. Das hat Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt: Es gibt viele Stimmen, die einer Umsatzsteuererhöhung eine beschäftigungsfördernde Wirkung zusprechen (zum Beispiel vom DGB, aber auch von Bankenseite, beispielsweise Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG vom 20. Januar 2004). Isolierte Umsatzsteuererhöhungen wären konjunkturpolitisch nicht vertretbar.

Die Erhöhung des normalen Umsatzsteuersatzes bedeutet für Geringverdiener nur eine kleine Belastung, weil der Großteil des Einkommens für steuerfreie Leistungen (z. B. Miete) oder dem ermäßigten Steuersatz (beispielsweise Lebensmittel) unterliegende Waren ausgegeben wird. Diese kleine Belastung wird daher durch eine Verringerung des ermäßigten Steuersatzes mehr als aufgehoben.

6. Was bringt das Konzept bei einem Durchschnittsverdiener? Wird es allen besser gehen?

Es geht um ein Konzept, das sich an den Interessen von Millionen Normal- bzw. Geringverdienern ausrichtet. Einsparungen aus dem Abbau von Steuer- vergünstigungen – dies ist das Potenzial für Tarifabsenkungen – müssen vor- rangig bei Bezieherinnen und Beziehern kleinerer und mittlerer Einkommen wirken. Das wird mit diesem Konzept im Regelfall erreicht. Wir wollen dabei weder eine allgemeine Steuersenkungsdebatte noch einen Steuersenkungs- wettlauf. Das wichtigste Ziel ist es, mehr Verteilungsgerechtigkeit herzustellen und zugleich eine radikale Vereinfachung des deutschen Steuersystems her- beizuführen.

7. Welche finanziellen Auswirkungen hat der Zuschlag für so genannte DM-Einkommensmillionäre? Soll der Zuschlag die Vermögensteuer er- setzen?

Die Auswirkungen eines solchen Zuschlags auf die öffentlichen Haushalte sind zwar nicht überaus groß (sicher unter einer Milliarde Euro), aber auch hier gilt der Grundsatz der Verteilungsgerechtigkeit: Starke Schultern können und müssen mehr als schwache Schultern tragen. Die größten Einkünfte und Vermögen werden im internationalen Vergleich in Deutschland bislang eher geschont.

Die Wiedereinführung der Vermögensteuer wird (auch weil sie verfassungs- rechtlich schwierig zu regeln und sehr verwaltungsaufwändig ist) nicht gefor- dert. Allerdings sollen – auch um die Steuerakzeptanz bei der Einkommens- steuer zu erhöhen – DM-Einkommensmillionäre einen Zuschlag von fünf Pro- zent auf ihr 500.000 Euro übersteigendes Einkommen zahlen.

8. Wie vermeidet das neue Konzept die von Steuerfachleuten analysierten Schwachstellen – zu nennen wären hier insbesondere die Stichworte Einnahmeausfälle und Verteilungsgerechtigkeit – der anderen Modell- überlegungen? Wie steht die Landesregierung zu bereits vorgelegten Modellen zum Subventionsabbau?

⇒ Das Konzept geht von einer Aufkommensneutralität aus. Es ist nicht die Zeit weitergehender allgemeiner Steuersenkungen. Der Staat kann sich keine weiteren Einnahmeverluste leisten. Das haben die 16 Länderfi- nanzminister gemeinsam am 26. Februar 2004 festgestellt, als sie die bis dahin vorgelegten Steuer-Modelle von CDU, CSU, FDP, Prof. Kirchhoff u.a. bewerteten.

- ⇒ Das Konzept hält an dem linear-progressiven Tarif und dem seit 1998 von 53 Prozent auf bis 2005 gesenkten Spitzensteuersatz von 42 Prozent fest. Schon allein dadurch entfällt die manchen Modellen innewohnende immense Absenkung der Steuerbelastung von Spitzenverdienern von bis zu 17 Prozentpunkten, die keineswegs alleine durch Verbreiterungen der Bemessungsgrundlage aufgefangen werden kann. Verlierer sind dann die Bezieherinnen und Bezieher von kleinen und mittleren Einkommen, bei denen die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage vielfach nicht durch eine entsprechende Tarifabsenkung kompensiert wird.
- ⇒ Zudem sieht das Konzept stärker als die anderen Modelle auch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei der Unternehmensbesteuerung vor. Auch deren Bemessungsgrundlage muss so ausgestaltet sein, dass sich Unternehmen für Besteuerungszwecke nicht künstlich arm rechnen können. Das beginnt in Einzelfällen schon im Kleinunternehmerischen Bereich, zielt aber vor allem auf Großunternehmen.
- ⇒ Außerdem sollen mit der Reform der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung mehr Einnahmen durch eine marktorientierte Bewertung des Vermögens und Maßnahmen gegen steuervermeidende Rechtsgestaltungen geschaffen werden. Die Vererbung eines Durchschnitts-Einfamilienhaus in der engsten Familie wird gezielt freigestellt: Zwischen Ehegatten kann ein Haus mit einem Verkehrswert von bis zu 383.000 Euro steuerfrei verschenkt oder vererbt werden; auf Kinder kann Grundeigentum bis zu einem Wert von 256.000 Euro ohne erbschaftsteuerliche Belastung übertragen werden. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden durch den Freibetrag für Betriebsvermögen von 2 Millionen Euro (beispielsweise beim Generationenwechsel in Handwerksbetrieben) geschont.
- ⇒ Die Anhebung der Körperschaftsteuer von 25 auf 30 Prozent bedeutet insofern eine grundsätzliche Gleichstellung von Kapitalgesellschaften mit Personenunternehmen. Kompensationen ergeben sich bei der Gewerbesteuer (später: Kommunalsteuer). Die Kommunalsteuer wird infolge der sachlich und personell verbreiterten Bemessungsgrundlage für den Einzelnen spürbar geringer werden.
- ⇒ Subventionen sollen transparent sein: Daher gibt die Landesregierung einer direkten Förderung den Vorzug vor im Steuerrecht versteckten Lenkungsnormen. Über Förderprogramme kann man öffentlich und politisch streiten, Steuersubventionen sind oft klammheimliche Förderung von Strukturen, die der politischen Debatte entzogen sind.

9. Wie kann das in der Finanzverwaltung freigesetzte Personal in Arbeitsbereichen eingesetzt werden, die eine ganz andere Qualifikation erfordern?

- ⇒ Für die Steuerverwaltung ergibt sich aus dem Konzept, insbesondere aus dem Wegfall der Vielzahl von Arbeitnehmerveranlagungen, ein erheblicher Effizienzgewinn, weil ein großer Teil des Personals frei wird, der sich bislang mit den Steuererklärungen der Arbeitnehmer befassen musste. Diese Beschäftigten sollen zur besseren Durchsetzung der bestehenden Steuerregelungen eingesetzt werden: insbesondere zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, Steuermisbrauch, Betrug und Steuerhinterziehung und für mehr Betriebsprüfungen.
- ⇒ Die Optimierung des Personaleinsatzes ist kein Prozess, der von heute auf morgen umgesetzt werden kann. Allerdings gewährleistet die gute Ausbildung des Nachwuchses in der Steuerverwaltung eine hohe Flexibilität bei der Aufgabenzuweisung.

Einkommen

10. Ist die Zusammenfassung von bisherigen Einkunftsarten wie in anderen Modellen nur Kosmetik oder wird diese Unterteilung künftig tatsächlich in keinem Fall mehr benötigt?

Dies ist ein großer Schritt zur Steuervereinfachung, der deutlich über das Unionsmodell hinausgeht:

- ⇒ Die bisherigen sieben Einkunftsarten werden zu zwei Einkommensgruppen zusammengefasst, die jede für sich eine eigene Tarifgestaltung aufweist. Mit der Zusammenfassung in einer Einkommensgruppe entfallen viele Abgrenzungsfragen. Begriffe wie beispielsweise die „Betriebsaufspaltung“, das „Verpächterwahlrecht“ oder das „Sonderbetriebsvermögen“ und andere Abgrenzungen, die das Steuerrecht kompliziert machen, sind hier künftig ohne Bedeutung. Für die Einkommensbesteuerung ist es gleichgültig, ob der entsprechende zur Einkunftserzielung genutzte Vermögensgegenstand steuerlich zum „Betriebsvermögen“ oder zum „Privatvermögen“ gehört.
- ⇒ Es werden viele Abgrenzungsfragen – nicht alle – entfallen. In der Anwendung der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge, gegebenenfalls auch in der Frage, wie das Einkommen zu ermitteln ist, bleiben Fragen über die Abgrenzung bestehen.

Nachdem das Steuerrecht über Jahrzehnte immer weiter verkompliziert wurde ist es schwierig, auch aus Gründen des Vertrauensschutzes radikale Vereinfachungsschneisen zu schlagen. Gerade deshalb muss eine deutliche Vereinfachung bei den Einkommensarten eingeführt werden.

11. Ist das Verhältnis von Steuer- und Verfahrensvereinfachung auf der einen und (sozialer) Gerechtigkeit auf der anderen Seite hier wirklich ausgewogen?

Wird nicht gerade dem Arbeitnehmer mit der Beschneidung seines bisherigen Werbungskostenabzugs die Möglichkeit genommen, beruflich veranlassten Aufwand geltend zu machen, während Unternehmen weiterhin Betriebsausgaben abziehen können?

- ⇒ Der Eindruck einer mangelnden Ausgewogenheit entsteht möglicherweise dadurch, dass die beiden Einkommensgruppen unterschiedlich breit dargestellt werden. Das schleswig-holsteinische Konzept sieht im Gegensatz zu anderen Modellen eben nicht nur im Arbeitnehmerbereich Streich-

- ungen von Abzugstatbeständen vor. Die detaillierte Darstellung an dieser Stelle soll vielmehr zeigen, wie Vereinfachungen erreicht werden können.
- ⇒ Soweit im Arbeitnehmerbereich beruflich veranlasste Aufwendungen jenseits von Pauschalen, die für 90% der Betroffenen auskömmlich sein müssten, nicht mehr abgezogen werden können, müssen für die Besteuerung der selbständig Tätigen vergleichbare Regelungen vorgesehen werden.

12. Konterkariert nicht der einheitliche Steuersatz von 30 Prozent für Übriges Einkommen den besonders hervorgehobenen Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit?

Können die dort zusammengefassten Einkunftsarten unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes tatsächlich gleich behandelt werden?

- ⇒ Bei der Frage nach der sozialen Gerechtigkeit muss berücksichtigt werden, dass die Belastung des Übrigen Einkommens mit 30 Prozent in einer Vielzahl von Fällen höher ist als die Durchschnittsbelastung bei Arbeitnehmern (der für 2005 geltende Tarif erreicht eine Durchschnittsbelastung von 30 Prozent bei einem zu versteuernden Einkommen von rund 67.000 / 134.000 Euro (Grund-/Splittingtarif). Im Übrigen stoßen pauschale Regelungen immer wieder an die Grenzen individueller Fallgerechtigkeit. Zudem darf nicht übersehen werden, dass auch die Kommunalsteuer auf das Übrige Einkommen erhoben wird. Die Gesamtbelastung entspricht dann in etwa der Spitzenbelastung des Arbeitseinkommens mit Einkommensteuer, was eine gerechte Vergleichsgröße darstellt. Der Faktor „Arbeit“ wird – soweit nicht Spitzenlöhne erzielt werden – durch den ansteigenden Tarif aber vergleichsweise niedriger belastet. Auch hier gilt: Starke Schultern können und müssen mehr als schwache Schultern tragen.
- ⇒ Gewichtige Unterschiede bestehen nur zwischen dem Arbeitseinkommen auf der einen Seite und dem Übrigen Einkommen auf der anderen Seite. Auf der einen Seite steht das lohnabhängige Beschäftigungsverhältnis, auf der anderen Seite die wirtschaftliche Nutzung von Geld- oder Sachkapital. Innerhalb der Gruppe des Übrigen Einkommens bestehen keine schwerwiegenden Unterschiede hinsichtlich des eingesetzten Vermögens.

13. Kann ich meine bisherigen negativen Einkünfte zum Beispiel aus Vermietung und Verpachtung, mit anderen positiven Einkünften verrechnen?

Arbeitseinkommen und Übriges Einkommen (beispielsweise aus einem vermieteten Haus) werden strikt getrennt. Aber auch innerhalb der Gruppe des Übrigen Einkommens wird künftig ein Verlustausgleich kaum in Betracht

kommen. Durch eine von „steuerplanerischen“ Einflüssen bereinigte Definition der Bemessungsgrundlagen wird es allerdings kaum noch Fälle mit rein „steuerlichen“ Verlusten geben. Es ist kaum zu erwarten, dass Mieten wegen dieser Einschränkung steigen, da sie in erster Linie am Markt gebildet werden: Die steuerliche Abzugsfähigkeit eventueller Verluste beim Vermieter hat geringen Einfluss auf den Mietpreis, den er verlangen kann. Generell muss gelten: Es ist nicht im Interesse des Gemeinwesens, Anreize zum „Steuern sparen“ so zu ermöglichen, dass wirtschaftliches Verhalten nach den Grundregeln der sozialen Marktwirtschaft zum nachrangigen Handlungsmotiv der steuerpflichtigen Personen oder Unternehmen verkommt.

Abzüge

14. Sind Ausbildungskosten weiterhin absetzbar?

Ist eine Berücksichtigung von Schulgeld vorgesehen?

Nein, der Familienleistungsausgleich erfolgt ausschließlich über das Kindergeld. Dieses muss aber so ausgestaltet werden, dass es auch den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf weitgehend abdeckt; die finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind dabei jedoch zu berücksichtigen. Auch hier gilt, dass ein Optimum an Einzelfallgerechtigkeit nicht über das Steuerrecht hergestellt werden kann, dass aber die gesetzlichen Regelungen für „Normalverdiener“, also für Millionen von Arbeitnehmern auskömmlich ausgestaltet werden muss.

15. Gibt es eine steuerliche Förderung der Altersvorsorge?

Was passiert mit den bisherigen „Vorsorgeaufwendungen“?

Der Aufwand für die gesetzliche Altersvorsorge wird im Lohnsteuerverfahren abschließend durch eine Vorsorgepauschale berücksichtigt. Diese Pauschale wird aufgestockt, wenn nachgewiesen wird, dass Aufwendungen für eine freiwillige Altersversorgung angefallen sind (beispielsweise Einzahlungen in einen Riester-Vertrag einzahlt). Eine Steuererklärung muss dann also nicht mehr eingereicht werden. Entsprechendes gilt für selbständig Tätige, die den linear-progressiven Tarif wählen.

16. Sind die Beiträge, die ich jetzt für meine Lebensversicherung bezahle, abziehbar? Muss ich später die ausgezahlte Summe versteuern?

In Zukunft sollen die Beiträge, mit denen Lebensversicherungen angespart werden, steuerlich pauschal abziehbar sein. Die Leistungen aus der Lebensversicherung werden im Moment der Auszahlung besteuert: also ein Wechsel zur so genannten nachgelagerten Besteuerung. Das Konzept folgt insoweit den Vorstellungen der Bundesregierung für den Umgang mit Alterseinkünften, bei denen für bestimmte Altersvorsorgeprodukte Beiträge abziehbar sind und die daraus resultierenden Alterseinkünfte besteuert werden. Lebensversicherungen, bei denen beispielsweise die Auszahlung nicht als Rente erfolgt, sollen dabei nicht begünstigt werden.

17. Was passiert mit den bisherigen Sonderausgaben? Was geschieht künftig mit Spenden (an Kirchen, Stiftungen, Parteien etc.)? Kann ich diese weiterhin absetzen?

Die Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen und Kirchensteuer) werden bei Arbeitnehmern pauschal bei der Lohnbesteuerung berücksichtigt. Eine Steuererklärung muss dann nicht mehr abgegeben werden. Spenden und Beiträge für gemeinwohlorientierte Zwecke bleiben weiterhin abziehbar .

18. Gibt es Änderungen bei der Kirchensteuer?

- ⇒ Grundsätzlich nicht. Die Kirchensteuer ist weiterhin als Sonderausgabe abziehbar. Im weiteren Verfahren kann eine Pauschalierung des Abzugs im Lohnsteuerverfahren geprüft werden.
- ⇒ Die reine Kindergeldlösung beim Familienleistungsausgleich hat allerdings zur Folge, dass die Kinderermäßigung bei der Kirchensteuer in der bisherigen Form entfällt. Wir wollen mit den Kirchen über alternative Formen der Kinderermäßigung sprechen.
- ⇒ Außerdem muss geklärt werden, ob die von der Abgeltungssteuer erfassten Kapitalerträge für Kirchensteuerzwecke berücksichtigt werden können.

19. Was geschieht mit den bisherigen „außergewöhnlichen Belastungen“ (z.B. Kosten bei Krankheit, Sterbefällen, Behinderung, Hochwasserschäden)?

Das Konzept versteht sich als Denkanstoß für eine weitergehende Diskussion, der Veränderungen, Detaillösungen und neue Vorschläge folgen werden. Daher können beispielsweise solche detaillierten Fragen auch erst dann beantwortet werden, wenn die Diskussion in Gesetzesvorschläge einmündet.

20. Was geschieht mit der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für sogenannte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse?

Diese beschäftigungsfördernde Maßnahme könnte beibehalten werden, auch wenn solche Regelungen das Steuerrecht verkomplizieren und unser Konzept grundsätzlich der Vereinfachung den Vorrang gibt. Im Übrigen bleiben die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und mehr Generationengerechtigkeit übergreifende Prioritäten, denen andere Zielsetzungen im Zweifelsfall untergeordnet werden müssen.

Einkommen aus Arbeit

21. Bleibt mein bisheriges Finanzamt zuständig?

Ja, aber Sie werden es kaum noch zu Gesicht bekommen, wenn Sie nur Einkommen aus Arbeit beziehen.

22. Was ist nach dem Konzept unter „Einkommen aus Arbeit“ zu verstehen?

Zum Einkommen aus Arbeit zählen die Lohneinkünfte und das Alterseinkommen, also Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und andere wiederkehrende Leistungen.

23. Wie werden Rentnerinnen und Rentner besteuert?

Zielvorstellung ist die volle Abziehbarkeit der Aufwendungen für die Altersvorsorge, verbunden mit der Besteuerung der Alterseinkünfte im Zeitpunkt des Zuflusses, also der Wechsel zur so genannten nachgelagerten Besteuerung. Der Übergang zu dieser nachgelagerten Besteuerung soll sozialverträglich und schonend erfolgen.

24. Kann ich künftig noch Werbungskosten geltend machen?

Der beruflich veranlasste Aufwand soll bereits beim Lohnsteuerabzug pauschaliert berücksichtigt werden. Das gilt auch für die Entfernungspauschale. Eine Steuererklärung muss dann nicht mehr eingereicht werden - die beruflich bedingten Kosten sind ja bereits berücksichtigt. Daher ist es künftig auch nicht mehr nötig, sich individuelle Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen. Ein darüber hinaus gehender Abzug von Aufwendungen entfällt. Damit wird auch ein erheblicher Teil von „Nachweiskburokratie“ mit entsprechenden Anteilen von Missbrauchsmöglichkeiten hinfällig.

25. Gibt es künftig noch Lohnsteuerkarten? Gibt es weiterhin Steuerklassen? Wie sind diese ggf. ausgestaltet?

Auf Steuerklassen wird wegen der linear-progressiven Besteuerung wohl nicht verzichtet werden können, beispielsweise um die Besteuerung eines zweiten Jobs sicherzustellen. Mit der zunehmenden Nutzung elektronischer Medien wird dies allerdings für alle Beteiligten einfacher – auf Sicht kann und sollte die jetzige (Papier-)Lohnsteuerkarte abgeschafft werden. Für Arbeitgeber und ihre Lohnbüros wird es bis zu einer kompletten Umsetzung Übergangsregelungen geben müssen.

26. Kann ich Kinder auf der Lohnsteuerkarte „eintragen“ lassen? Bis zu welchem Alter? Wie hoch darf deren eigenes Einkommen sein?

Nach dem Konzept erfolgt die Familienförderung künftig nur noch durch Zahlung von Kindergeld bzw. durch eine verbesserte Betreuungs-Infrastruktur. Kinder würden dann auf der Lohnsteuerkarte nicht mehr „eingetragen“.

27. Benachteiligt das Konzept aufgrund der vorgesehenen Pauschalierungen Arbeitnehmer gegenüber Gewerbetreibenden?

Änderungen und Pauschalierungen, beispielsweise bei der Berücksichtigung von beruflich veranlassten Aufwendungen, bedeuten nicht zwingend eine Benachteiligung von Arbeitnehmern gegenüber anderen Einkommensbeziehern. Im Übrigen müssen bei der Besteuerung der selbständig Tätigen vergleichbare Regelungen vorgesehen werden.

28. Ist die Begrenzung der Abzugsfähigkeit des beruflich veranlassten Aufwands mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vereinbar? Müssen sich jetzt nicht viele Pendler, die im Vertrauen auf die bisherige Entfernungspauschale aufs Land gezogen sind, benachteiligt fühlen?

- ⇒ Ja, der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit schließt solche Typisierungen nicht aus. Das Konzept geht von einem anderen Begriff des beruflich veranlassten Aufwands als den bisherigen „Werbungskosten“ aus; der beruflich veranlasste Aufwand ist wesentlich enger zu verstehen. Es soll jedoch nicht der Versuch unternommen werden, eine neue Definition zu finden, an der wiederum nur der neue Streit entflammt, ob – beispielsweise – die Kosten für den Konzertflügel einer Musiklehrerin abziehbar sind oder nicht. Insofern ist es vertretbar, die noch verbleibenden beruflich veranlassten Aufwendungen unmittelbar durch eine Pauschale abzugelten, die im Regelfall auskömmlich sein sollte.
- ⇒ Derjenige, der aufs Land zieht und dort von günstigeren Mieten und Grundstückspreisen profitiert, darf nach der gegenwärtigen Rechtslage in erheblichem Maße Fahrtkosten absetzen, während diejenigen, die in der Stadt leben, keinen Ausgleich für ihre höheren Wohnkosten erhalten. In dem schleswig-holsteinischen Konzept wird die Entfernungspauschale zwar neu gestaltet, die Aufwendungen bleiben jedoch dem Grunde nach abziehbar. Zur Frage des Vertrauensschutzes hat die höchste deutsche Finanzrichterin, die Präsidentin des Bundesfinanzhofes Iris Ebling, vor kurzem ausgeführt, man „kann nicht ewig darauf vertrauen, dass steuerlich alles beim Alten bleibt und der Gesetzgeber für die Zukunft keine neuen Regeln festlegt“ (Beispiele haben wir am Schluss angefügt).

29. Was ist mit meinen Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschlägen?

Die Höhe der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit muss eigentlich in einem zwischen den Tarifpartnern zu treffenden Interessensausgleich festgelegt werden. An dem Ansatz, diesen Ausgleich teilweise durch die Steuerfreiheit der Zuschläge staatlich herbei zu führen, sollte auf langfristige Sicht nicht mehr festgehalten werden. **Der Abbau der steuerlichen Freistellung darf aber erst dann umgesetzt werden, wenn ein tarifvertraglicher Ausgleich durch die Tarifparteien gefunden ist.**

Außerdem ist der Abbau der Steuerfreiheit nur parallel im Zusammenhang mit dem Subventionsabbau im unternehmerischen Bereich zu betrachten. Einen einseitigen Subventionsabbau zu Lasten der Arbeitnehmer lehnt die schleswig-holsteinische Landesregierung entschieden ab. Hier darf die Verteilungsgerechtigkeit einer solchen Steuerreform nicht aus dem Auge verloren werden. Vorschläge der Union, wonach Krankenschwestern oder Busfahrer die Steuersenkungen für Großverdiener bezahlen, lehnt die schleswig-holsteinische Landesregierung ab.

30. Sieht das Konzept Veränderungen der gegenwärtigen pauschalen Besteuerung bei geringfügig Beschäftigten vor?

Nein, da die pauschale Besteuerung bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nicht im Widerspruch zu den Vorschlägen des Konzepts steht.

31. In welchen Fällen muss ich eine Steuererklärung abgeben?

In den meisten Fällen braucht keine Steuererklärung mehr abgegeben zu werden, weil die Besteuerung an der Quelle, also im Regelfall durch den Lohnsteuerabzug, abschließend erfolgt (Definitivbesteuerung). In einigen Fällen wird es sich nicht umgehen lassen, eine Erklärung abzugeben, beispielsweise bei mehreren Jobs.

Übriges Einkommen

32. Soll die Bemessungsgrundlage beim Übrigen Einkommen verbreitert werden? Wie soll das geschehen?

- ⇒ Die Überlegungen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage zielen auch auf das Übrige Einkommen. Dies gilt insbesondere für die so genannten Verlustzuweisungsmodelle, beispielsweise Schiffs- oder Filmfonds. Solche Investitionen rechnen sich für die Anleger nur deshalb, weil sie zu steuerlichen Vorteilen führen und nur deshalb erfolgen. Das ist nicht im Interesse der Allgemeinheit – also müssen solche steuerlichen Vorteile konsequent abgebaut werden.
- ⇒ Im Bereich der Gewinnermittlung gibt es viele Möglichkeiten, die Höhe des steuerlichen Gewinns zu gestalten, beispielsweise durch realitätsferne Abschreibungsregelungen: Bei der Bemessung der planmäßigen Abschreibungen wird gegenwärtig pauschal unterstellt, dass für ein Bürogebäude nach Ablauf von 33 Jahren ein nennenswerter Veräußerungserlös nicht mehr zu erzielen ist.
- ⇒ Diese Möglichkeiten müssen verringert werden, ohne kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durch zu hohe Steuern zu belasten.

33. Was bedeutet der Grundsatz, man dürfe sich nicht mehr „künstlich arm rechnen“? Was bedeutet das für Investitionen?

Möglichkeiten, sich im Steuersystem „künstlich arm zu rechnen“, sollen abgeschafft werden. Stärker als bisher muss verhindert werden, dass Investitionen allein deshalb vorgenommen werden, weil sie zu steuerlichen Vorteilen führen und sich nur deshalb „rechnen“. Es kann beispielsweise auf Dauer nicht hingegenommen werden, dass die Kosten der Sanierung von Mietwohnungen bereits im ersten Jahr komplett abgesetzt werden können, obwohl die Miete sich in der Regel nach einer solchen Maßnahme erhöht.

34. Was ist mit kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) - gibt es für sie Wahlmöglichkeiten?

- ⇒ Die Besteuerung des Übrigen Einkommens mit 30 Prozent beginnt grundsätzlich ab dem ersten Euro.
- ⇒ Der Steuerbürger kann aber wählen, ob sein Übriges Einkommen insgesamt dem linear-progressiven Tarif unterworfen wird. Damit werden ungewollte Mehrbelastungen im Bereich unterer und mittlerer Einkommen (beispielsweise kleine Handwerksunternehmen) vermieden.

35. Können sich Unternehmer durch diese Wahl der Kommunalsteuer (gegenwärtig Gewerbesteuer) entziehen?

Nein, auch im Fall der Option für die linear-progressive Besteuerung bleibt es bei der Kommunalsteuerpflicht. Um nicht gewollte Mehrbelastungen bei optierenden Steuerpflichtigen zu vermeiden, wird hier jedoch an der bisherigen Systematik (pauschalierter Anrechnung der Gewerbesteuer / Kommunalsteuer auf die Einkommensteuer) festgehalten.

36. Ist künftig ein Verlustausgleich ohne Begrenzung innerhalb dieser Gruppe zulässig, während dies andererseits zwischen den Gruppen ausgeschlossen sein soll?

- ⇒ Der Verlustausgleich innerhalb einer Einkommensgruppe ist grundsätzlich zulässig, eine Verlustverrechnung zwischen den Gruppen ist ausgeschlossen. Dieses Verrechnungsverbot wird allerdings ohnehin nur in wenigen Fällen greifen.
- ⇒ Die Erzeugung von Verlusten aus vermeintlich wirtschaftlich begründeten Investitionen, die sich nur deshalb „rechnen“, weil sie zu steuerlichen Vorteilen führen, wird weitgehend unterbunden werden. Für die verbleibenden „echten“ Verluste, z. B. von Existenzgründern, muss geprüft werden, wie ein systemgerechter Ausgleich mit positiven Einkünften ausgestaltet werden kann.
- ⇒ Dies gilt auch bei der Option zur linear-progressiven Besteuerung.

37. Werden Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (beispielsweise Aktien) wie im bisherigen Halbeinkünfteverfahren auch künftig sowohl bei der Gesellschaft wie auch beim Anteilseigner steuerlich erfasst?

- ⇒ Wenn der Gewinn bei der Kapitalgesellschaft mit Körperschaft- und Kommunalsteuer belastet worden ist, würde eine Erfassung der Dividenden beim Anteilseigner eine doppelte Besteuerung bedeuten. Dies kann durch eine Freistellung beim Anteilseigner vermieden werden.
- ⇒ Dies gilt in einem eingeschränkten Maß auch für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Veräußerungsgewinn häufig zwei Elemente hat: Zum einen spiegeln sich darin nicht ausgeschüttete Gewinne, die bereits versteuert worden sind, wider. Zum anderen – dies gilt insbesondere für an der Börse gehandelte Anteile – enthält der Veräußerungsgewinn ein spekulatives Element. Dieser spekulative Teil des Veräußerungsgewinns darf der Be-

steuerung nicht entzogen werden. Entwürfe für deren steuerliche Erfassung (z. B. von Prof. Kirchhof) müssen diskutiert werden.

38. Sieht das Konzept eine rechtsformneutrale Besteuerung vor?

Wegen der gravierenden zivilrechtlichen Unterschiede zwischen Personunternehmen und Kapitalgesellschaften wird eine rechtsformneutrale Besteuerung nicht angestrebt. Gleichwohl wird der Körperschaftsteuersatz dem 30prozentigen Steuersatz für das „Übrige Einkommen“ grundsätzlich angeglichen. Ziel der Reformbestrebungen muss sein, dass Unternehmer eine Rechtsform nicht allein aus steuerlichen Gründen wählen sollen.

39. Geht das Konzept auf die immer häufiger auftretende Steuerflucht prominenter deutscher Staatsbürger ein?

Das Konzept ist offen für solche Überlegungen, die aber mit bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen abgestimmt werden müssen. Im Übrigen müsste in diesem Zusammenhang über das Selbstverständnis von „Leistungseliten“ unserer Gesellschaft offener diskutiert werden, als dies bisher mit Rücksicht auf prominente Einzelfälle, z. B. im Sport- oder Unterhaltungs- und Medienbereich, geschieht.

40. Gilt die Optionsmöglichkeit (s. Frage 34) auch für Einkommen aus Kapitalvermögen?

Ist es sozial gerecht, auch Kleinsparer mit einem Abgeltungssteuersatz von 30 Prozent zu belasten? Ist es nicht ebenso ungerecht, dass besonders große Kapitalerträge nur noch mit 30 Prozent besteuert werden?

Was passiert mit Erträgen aus im Ausland angelegtem Vermögen?

⇒ Einkommen aus Kapitalvermögen soll mit Abgeltungswirkung an der Quelle besteuert werden. Dies schließt die Optionsmöglichkeit bereits dem Grunde nach aus. Im weiteren Verfahren wird aber noch zu prüfen sein, wie eine ungewollte Belastung beispielsweise von Kleinsparern durch Bagatellregelungen vermieden werden kann.

⇒ Im gegenwärtigen Steuersystem sind viele Erträge aus Kapitalvermögen und Spekulationsgewinne, zum Beispiel aus Aktienverkäufen, nicht besteuert worden. Die im Konzept vorgesehene Besteuerung an der Quelle erfasst solche Erträge in stärkerem Maße und berücksichtigt damit auch die Forderung des Bundesverfassungsgerichts in seinem jüngsten Urteil zur Erfassung von Spekulationsgewinnen. Entscheidend ist hier, dass dem pragmatischen Grundsatz Staatseinnahmen zu erzielen, der Vorzug ein-

geräumt wird gegenüber wünschenswerten, aber nur theoretisch umsetzbaren „ehrlichen“ Erfassung aller Formen von Kapitalerträgen.

- ⇒ Erträge aus dem Ausland müssen in der Steuererklärung angegeben und somit ebenfalls mit 30 Prozent versteuert werden.

Gewerbsteuer (später: Kommunalsteuer)

41. Warum soll auch Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, freiberuflicher Tätigkeit sowie Vermietung und Verpachtung in die Gewerbsteuer (dann: Kommunalsteuer) einbezogen werden?

- ⇒ Alle genannten Erwerbstätigkeiten nutzen gleichermaßen die kommunale Infrastruktur zur Einkommenserzielung.
- ⇒ Tragen mehr Steuerpflichtige die Last, kann sie für den Einzelnen geringer und damit erträglicher ausfallen.
- ⇒ Bei einer Beschränkung der Gewerbsteuer (später: Kommunalsteuer) auf gewerbliche Einkünfte müsste innerhalb der Gruppe des Übrigen Einkommens differenziert werden. Das ist überflüssig und vermeidet verwaltungsaufwändige und streitanfällige Abgrenzungsfragen: Im amtlichen Einkommensteuerhandbuch 2003 umfassen allein die Fragen der Abgrenzung der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte von denen aus Gewerbebetrieb acht Seiten. Entsprechende Definitionen entstammen im Übrigen längst überkommenen Verhältnissen.

42. Warum sind Einkommen aus Kapitalvermögen nicht gewerbsteuerpflichtig (später: kommunalsteuerpflichtig)?

Führt dies nicht zu einer Kapitalflucht aus den Unternehmen und läuft damit der politisch gewollten Stärkung der Eigenkapitalbasis in den Unternehmen zu wider?

- ⇒ Das Einkommen aus der Nutzung des Kapitalvermögens wird an der Quelle endgültig besteuert (Quellensteuer). Die Erhebung der Gewerbe- bzw. Kommunalsteuer in diesem Verfahren wäre überaus verwaltungsaufwändig.
- ⇒ Eine Kapitalflucht aus dem Unternehmen ist nicht zu befürchten, weil für Fremdkapital gezahlte Schuldzinsen dem Gewinn für die Ermittlung der Gewerbe- bzw. Kommunalsteuer hinzugerechnet werden.
- ⇒ Die einheitliche Belastung des Einkommens aus der Nutzung des Vermögens führt zu einer gleichmäßigen Belastung des Faktors „Kapital“. Da auch Zinsen dieser Belastung unterliegen, wird die Eigenkapitalausstattung von Personenunternehmen grundsätzlich nicht benachteiligt.

43. Die Gewerbe- bzw. Kommunalsteuer soll nach diesem Konzept nicht mit der Einkommensteuer verrechnet werden dürfen, wenn das Einkommen mit 30 Prozent versteuert wird. Warum? Warum darf sie verrechnet werden, wenn der Unternehmer den linear-progressiven Tarif wählt?

- ⇒ Die Verrechnung von Einkommen- und Gewerbesteuer war im gegenwärtigen System zur Entlastung der Personenunternehmen notwendig. Das Übrige Einkommen soll zukünftig allerdings mit einheitlich 30 Prozent besteuert werden: Eine zusätzliche Kommunalsteuer, die von den Gemeinden erhoben werden wird, wird dann dazu führen, dass die Gesamtbelastung in etwa der Spitzenbelastung des Arbeitseinkommens mit Einkommensteuer entspricht. Daher ist eine gegenseitige Verrechnung dann nicht mehr notwendig.
- ⇒ Bei der Option zum linear-progressiven Tarif wird die Verrechnung notwendig sein, um Mehrbelastungen gerade bei kleinen Unternehmen und Handwerkern zu vermeiden, die nur deshalb für den linear-progressiven Einkommenssteuertarif optieren.

44. Werden künftig auch selbstgenutzte Einfamilienhäuser von der Gewerbe- bzw. Kommunalsteuer betroffen sein?

Nein. Die Kommunalsteuer knüpft an das Einkommen an. Wenn die gegenwärtige Grundsteuer mittelfristig in einer Kommunalsteuer aufgeht, wird geprüft werden, ob die Gemeinden – ergänzend zur Kommunalsteuer – eine eigene örtliche Steuer auf zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilien erheben können.

45. Was bedeutet die Ausdehnung der Kommunalsteuer für die künftige Ausgestaltung der Grundsteuer?

Die Grundsteuer bleibt zunächst erhalten. Für die Frage, wie die Grundstücke künftig bewertet werden sollen, bietet der Vorschlag der Finanzminister Falthäuser (Bayern) und Mittler (Rheinland-Pfalz) einen vernünftigen Lösungsansatz, der im Detail noch zu diskutieren ist. Es bleibt einer Prüfung vorbehalten, ob nicht die Grundsteuer als zusätzliches Element in der Kommunalsteuer aufgehen kann, weil generell Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus der Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Kommunalsteuer unterliegen. Die Grundstücksnutzung wird durch die Kommunalsteuer und die ggf. von den Kommunen erhobene Steuer auf selbstgenutztes Wohneigentum nahezu flächendeckend erfasst.

46. Wie stellt das Konzept sicher, dass die Kommunen künftig über eine stetige und auskömmliche Finanzausstattung verfügen?

Die von den Kommunen festzusetzende Gewerbesteuer (später: Kommunalsteuer) macht die Finanzausstattung der Kommunen nicht nur nachhaltig besser: Die Bemessungsgrundlage wird gegenüber der gegenwärtigen Gewerbesteuer personell und sachlich verbreitert, die kommunale Einnahmehasis wird weniger konjunkturabhängig ausgestaltet. Dann können die Kommunen „ihre Steuerzahler“ individuell behandeln, indem sie die in Krisenzeiten die im Einzelfall gebotenen Stundungen und Erlasse aussprechen, ohne ihre eigene Ertragsbasis zu verlieren. Diese Regelungen knüpfen daran an, dass die schleswig-holsteinische Landesregierung bereits 2003 einen Vorschlag zur kommunalen Finanzreform in den Bundesrat eingebracht hat, der den Vorstellungen der kommunalen Verbände entsprach.

Familie

47. Wird die Ehe jetzt nicht mehr steuerlich berücksichtigt?

Bestehende Unterhaltsansprüche bzw. -verpflichtungen werden in einem pauschalierten Verfahren berücksichtigt. Die Ehe wird, wie vom Gesetzgeber gefordert, geschützt, aber nicht über Gebühr gefördert. Mit den durch den Wegfall des Splittingvorteils freiwerdenden Mitteln sollen Familien – also das Zusammenleben mit Kindern- verstärkt unterstützt werden.

48. Ist es verfassungsrechtlich überhaupt möglich, das Ehegattensplitting zu verändern? Steht dem nicht der grundgesetzlich verankerte Schutz von Ehe und Familie entgegen?

Das Grundgesetz verlangt, dass die Ehe geschützt wird. Das Ehegattensplitting in der heutigen Form wird im Grundgesetz nicht erwähnt: Es ist eine von mehreren Möglichkeiten, Ehegatten verfassungskonform zu besteuern. Daher kann man das Splitting auch durch ein pauschaliertes Verfahren ersetzen. Das Familienverständnis hat sich in den Jahrzehnten seit der Entstehung unseres Grundgesetzes wesentlich gewandelt. Viele Eltern verstehen nicht mehr, warum einseitig die Institution der Ehe über das Maß der Verfassungsvorgaben hinaus gefördert wird.

49. Was geschieht bei Heirat, Scheidung, dauernder Trennung?

⇒ Eheleute werden einzeln besteuert. Der bisherige Splittingtarif entfällt. Jeder Ehegatte wird nach dem Grundtarif besteuert. Bestehende Unterhaltsansprüche bzw. -verpflichtungen werden in einem pauschalierten Verfahren verfassungsgemäß berücksichtigt. Der progressive Effekt des Tarifs wird dadurch abgemildert.

Ein Beispiel: Bei Alleinverdieneren führt die Neuregelung der Ehegattenbesteuerung zu Steuer Mehrbelastungen, die bei einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 32.000 Euro mit 5 Euro beginnen und bei einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 103.000 Euro 3.156 Euro erreichen.

Eine Kindergelderhöhung um 10 Euro pro Kind gleicht diese Mehrbelastung bei einem Kind bis zu einem zu versteuernden Einkommen von rund 40.000 Euro aus. Bei zwei Kindern ergibt sich eine Mehrbelastung erst wenn das zu versteuernde Einkommen 44.000 Euro übersteigt und die Kindergelderhöhung 10 Euro nicht übersteigt.

⇒ Bei dauernd getrennt lebenden und geschiedenen Ehegatten bleibt es grundsätzlich bei dem geltenden Recht, das heißt, die gezahlten Unter-

haltsbeiträge können im Rahmen des sogenannten Realsplittings bis zu einer Obergrenze berücksichtigt werden.

50. Wie wird sichergestellt, dass die verheirateten Eltern mit Kind(ern) durch die Modifizierung des Ehegattensplittings künftig nicht weniger Geld zur Verfügung hat?

Gering- und normalverdienende Familien dürfen nicht schlechter gestellt werden. Die Steuermehreinnahmen aus dem Wegfall des Splittingtarifs sollen daher an die Eltern unmittelbar über ein erhöhtes Kindergeld und mittelbar über eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Kindererziehung und die Infrastruktur für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zurückgegeben werden. Das Kindergeld soll nach wie vor von den Familienkassen abgewickelt werden.

51. Werden diejenigen, deren Kinder das Haus verlassen haben, durch das Konzept künftig schlechter gestellt?

Die Reform der Ehegattenbesteuerung erfasst alle Ehegatten, also kinderlose Ehegatten, Eheleute mit Kindern und Verheiratete, die in der Vergangenheit Kinder erzogen haben. Dadurch ergibt sich keine Schlechterstellung der Eltern, deren Kinder das Haus verlassen haben: Kinder werden zukünftig nicht über Steuerentlastungen, sondern über ein höheres Kindergeld und eine verbesserte Betreuungsinfrastruktur gefördert. Um abrupte Belastungen zu vermeiden, müssen Übergangsregelungen für verheiratete Eltern geschaffen werden, deren Kinder bereits erwachsen sind und die nicht mehr von einer verbesserten Kinderförderung profitieren würden.

52. „Jedes Kind ist dem Staat gleich viel wert.“ Bedeutet dies nicht eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht?

- ⇒ Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das Existenzminimum des Kindes bei der Besteuerung der Eltern freigestellt werden muss. Die dafür erforderliche Umrechnung des Kindergeldes in einen Steuerfreibetrag müsse auf der Basis des Spitzensteuersatzes erfolgen.
- ⇒ Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist auf der Basis einer Rechtslage ergangen, die ein Nebeneinander von Kindergeld und Kinderfreibetrag (so genanntes „duales System“ des Familienleistungsausgleichs) vorsah. Insofern stellt sich die Frage, ob diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts überhaupt auf eine reine Kindergeldlösung übertragen werden kann.

⇒ Zum anderen: Es muss der Politik erlaubt sein, familienpolitische Grundsatzentscheidungen zu treffen. Wenn bei einem Bruttoeinkommen von 200.000 Euro und einer Steuerbelastung von 42 Prozent dem Steuerbürger ein verfügbares Einkommen von 116.000 Euro verbleibt, kann nicht ernsthaft vorgetragen werden, dass dann das Existenzminimum eines Kindes gefährdet sei. Eine Rechtsauffassung, nach der beispielsweise im Beamtenrecht das Kind eines höheren Beamten stärker alimentiert werden müsse als das Kind eines geringer verdienenden Beamten ist in keiner Weise mehr zeitgemäß oder akzeptabel. Auf diesem Feld muss daher, wenn es erforderlich ist, die verfassungsrechtliche Auseinandersetzung in Kauf genommen werden. Nur so kann die Chance für eine progressive Rechtsauffassung eröffnet werden.

53. Wie unterscheidet sich das schleswig-holsteinische Konzept von anderen Konzepten, die ein Realsplitting vorsehen (beispielsweise von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)?

Konzepte für ein Realsplitting entsprechen grundsätzlich unserem Konzept, allerdings soll der tarifliche Ausgleich nur in den Fällen erfolgen, in denen – bei einer pauschalierten Betrachtungsweise – tatsächlich Unterhaltsansprüche zu berücksichtigen sind.

54. Greift das Konzept die aktuell diskutierten Regelungslücken bei dem Stichwort „Alleinerziehende“ auf?

Das Konzept sieht vor, dass zukünftig Familien - also das Zusammenleben mit Kindern - gefördert werden. Zum Ausgleich der finanziellen Nachteile, die Alleinerziehende und ihre Kinder gegenüber zusammenlebenden Eltern immer noch haben, könnte überlegt werden, einen Familien-Zuschlag zum Kindergeld zu zahlen.

Erbschaftsbesteuerung

55. Warum wartet Schleswig-Holstein nicht wie alle anderen das zu erwartende Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Erbschaftsteuer ab?

Zum einen sollte eine selbstbewusste Politik nicht darauf warten, was die Gerichte ausführen, wenn sie selbst der Ansicht ist, dass etwas anders geregelt werden muss. Die Kritikpunkte an den gegenwärtigen Regelungen sind bekannt. Zum anderen wird das Bundesverfassungsgericht wohl frühestens 2005, möglicherweise sogar erst 2006, das anhängige Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer entscheiden. Zudem laufen die Vorschriften der Grundstücksbewertung per Gesetz zum 31. Dezember 2006 aus. Es droht der Wegfall der Erbschaftsteuer, so wie das bei der Vermögensteuer geschehen ist.

56. Wird die Heranführung der Grundvermögenswerte auf 80 Prozent des Verkehrswertes den vermutlich zu erwartenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes gerecht?

- ⇒ In einem gesetzlich geregelten Bewertungsverfahren wird es nie gelingen, alle individuellen Besonderheiten zu berücksichtigen. Im Bereich der Grundstücke gibt es erprobte Verfahren zur Verkehrswertermittlung. An diese Verfahren ist die zukünftige Grundstücksbewertung angelehnt. Daher werden die Bewertungsmethoden nicht zu verfassungswidrig niedrigen Werten führen. Ein Durchschnittswert von 80 Prozent des (später durch Veräußerung tatsächlich erzielten) Verkehrswertes ist dabei schon ein sehr zielgenaues Ergebnis.
- ⇒ Das Grundgesetz (Artikel 3 Abs. 1) erlaubt dem Gesetzgeber sachlich begründete Differenzierungen. Er muss generalisieren, um den vielfältigen Lebensverhältnissen durch eine Regelung Herr zu werden. Dabei entstehende Härten und Ungerechtigkeiten des Gesetzes müssen nur dann nicht hingenommen werden, wenn die Benachteiligung willkürlich ist. Eine an gängige Verkehrswertermittlungsverfahren angelehnte Bewertung, die die verfassungsrechtliche Richtschnur des gemeinen Wertes nicht aus dem Blick verliert, ist nicht willkürlich.

57. Warum werden nicht auch die persönlichen Freibeträge prozentual um den Anteil erhöht, wie der Bewertungssatz steigt?

- ⇒ Mit den jetzigen Freibeträgen von 307.000 Euro für Ehegatten und 205.000 Euro für Kinder ist gewährleistet, dass selbstgenutzte Einfamilienhäuser, nicht aber Villen in besonders exponierten Lagen wie bei-

spielsweise in Kampen oder am Starnberger See, auch weiterhin steuerfrei innerhalb der engsten Familie übertragen werden können.

- ⇒ Eine allgemeine Entlastung wird durch die Absenkung des Tarifs (außer bei Spitzenvermögen) um einen Prozentpunkt erreicht.
- ⇒ Die persönlichen Freibeträge stehen allen Erwerbern zu, also auch denen, die durch die neuen Bewertungsmethoden gar nicht betroffen sind, weil sie nur Kapitalvermögen erben bzw. geschenkt bekommen. Davon abgesehen können Erwägungen über eine (vorsichtige) Erhöhung der Freibeträge erst angestellt werden, wenn sich die Aufkommensauswirkungen besser bestimmen lassen. Insoweit kann der Entwurf später jederzeit angepasst werden.

58. Führt nicht der hohe Freibetrag von 2 Millionen Euro für Betriebsvermögen im Ergebnis eher zu Mindereinnahmen?

Heißt es nicht im Umkehrschluss, dass die avisierten Mehreinnahmen doch ganz überwiegend aus den Vermögensübergängen im Privatbereich resultieren?

Der hohe Freibetrag von 2 Millionen Euro (der von im geltenden Recht 225.000 Euro erhöht wird) wird zwar die weit überwiegende Mehrheit der Betriebsübergänge von Land- und Forstwirten, Gewerbetreibenden und Freiberuflern bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer freistellen. Ein Mehraufkommen wird aber auch in diesem Bereich erzielt, und zwar durch

- den Wegfall des Bewertungsabschlages für Betriebe (Auswirkung ab einem Reinvermögen von mehr als 5,3 Millionen Euro) und
- die realitätsnäheren Werte des Betriebsvermögens, die gegenwärtig freigestellte Betriebe in die Steuerpflicht wachsen lassen (beispielsweise große landwirtschaftliche Güter oder gewerbliche Betriebe mit erheblichen stillen Reserven beispielsweise wegen vorheriger Sonderabschreibungen).

Richtig ist auch, dass im Privatbereich Mehreinnahmen erzielt werden, und zwar

- durch die erhöhten Wertansätze der Grundstücke,
- weil so genannte „gewerblich geprägte Personengesellschaften“ und nur vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften nicht mehr wie „produktive“ Betriebe begünstigt sind und
- durch das Schließen von Besteuerungslücken (z.B. bei mittelbaren Gebäudeschenkungen, Abfindungen für einen Verzicht auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für die Ausschlagung einer Erbschaft, usw.).

Im Übrigen ist es nicht das Ziel, kleine und mittlere Unternehmen beim Erb-
übergang zu belasten.

**59. Ist nicht der Vorschlag zu Stundungen im „Konzept 21“ der CDU/CSU ei-
ne für alle Seiten praktikablere Regelung?**

Der Vorschlag der CDU/CSU, die Erbschaftsteuer generell über einen Zeit-
raum von zehn Jahren zu stunden und dann zu erlassen, würde sich haus-
haltsmäßig negativ auswirken und lässt offen, wie beispielsweise Erwerber
behandelt werden sollen, die vor Ablauf der Frist von zehn Jahren ihren Be-
trieb veräußern oder aufgeben, insolvent werden oder mehr als 52.000 Euro
aus dem Betrieb entnehmen. Darüber hinaus soll im sogenannte „Konzept 21“
die Steuer für alle Übergänge von Betriebsvermögen erlassen werden, also
auch für Erben von Betrieben, die diese Vergünstigung in der Portokasse ver-
buchen. Das Bundesverfassungsgericht hat aber zurecht eine Privilegierung
(dazu gehört auch der Erlass) aber nur für kleine und mittlere Betriebe gefor-
dert.

**60. Warum wird vermögensverwaltenden Gesellschaften bei der Erbschaft-
steuer nicht auch wie bisher der Freibetrag für Betriebsvermögen einge-
räumt?**

- ⇒ Die gegenwärtige erbschaftsteuerrechtliche Regelung umfasst auch Ge-
sellschaften, deren Vermögen ertragsteuerlich als Betriebsvermögen gilt,
obwohl es sich inhaltlich nicht um „echte“ Betriebe handelt. Gängige „Ges-
taltungspraxis“ war es daher, Privatvermögen (z. B. Bargeld, Wertpapiere,
Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke) zu Lebzeiten oder
vor einer beabsichtigten Schenkung formal umzustrukturieren, um erb-
schaftsteuerliche Vergünstigungen zu nutzen.
- ⇒ Die Entlastungen sollen deswegen zukünftig auf den Übergang von Be-
trieben beschränkt werden, die nicht nur formal unternehmerisch tätig
sind.

Andere Steuern

61. Wenn ich Grund erwerben will, bleiben die Grunderwerbsteuer und die Grundsteuer bestehen?

- ⇒ Das Konzept sieht keine Änderung des Grunderwerbsteuerrechts vor.
- ⇒ Die Grundsteuer bleibt zunächst erhalten. Für die Frage, wie die Grundstücke künftig bewertet werden sollen, bietet der Vorschlag der Finanzminister Falthäuser und Mittler einen vernünftigen Lösungsansatz, über den im Detail diskutiert werden muss.
- ⇒ Es bleibt einer späteren Prüfung vorbehalten, ob nicht die Grundsteuer mittelfristig in der Kommunalsteuer aufgehen kann, weil generell Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus der Vermietung und Verpachtung der Kommunalsteuer unterliegen.
- ⇒ Bei dieser Prüfung könnte auch untersucht werden, ob es den Gemeinden freigestellt wird, – ergänzend zur Kommunalsteuer auf Einkommen aus der Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen – eine örtliche Steuer auf zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilien erheben.

62. Gibt es künftig eine Eigenheimzulage?

Das Konzept sieht hier keine Festlegung vor. Es gibt aber gute Gründe, die Eigenheimzulage wegen der erheblichen Mitnahmeeffekte und Fehlsteuerungen abzuschaffen oder durch eine zielführende Ausgestaltung der Anspruchsvoraussetzungen sozialverträglich abzuschmelzen.

63. Was wird aus der Kfz-Steuer?

- ⇒ Bei der Kfz-Steuer stehen Aufwand und Ertrag in einem ungünstigen Verhältnis zueinander. Daher sollte sie unter Beachtung EU-rechtlicher Vorgaben wegfallen. Allerdings muss dann die Mineralölsteuer entsprechend angehoben werden.
- ⇒ Die Umlegung der Kfz-Steuer auf die Mineralölsteuer führt zu einer stärkeren ökologischen Ausrichtung und schont im Ergebnis Ressourcen.

64. Das Aufkommen aus der Kfz-Steuer steht den Ländern, das Mineralölsteueraufkommen hingegen dem Bund zu; wie wollen die Länder sicherstellen, dass sie eine hinreichende Kompensation vom Bund erhalten?

Über notwendige Ausgleichsmaßnahmen müssen die Länder mit dem Bund verhandeln. Als Ausgleich in Betracht kommen beispielsweise

- eine stärkere Beteiligung der Länder am Umsatzsteueraufkommen oder
- eine Beteiligung der Länder am Mineralölsteueraufkommen oder

- ein Tausch der Ertragshoheiten beispielsweise für die Kraftfahrzeugsteuer und die Versicherungssteuer, falls die Kraftfahrzeugsteuer noch für eine Übergangszeit bestehen bleibt.

65. Benachteiligt nicht die Umlegung der Kfz-Steuer auf die Mineralölsteuer die Bürgerinnen und Bürger in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein?

- ⇒ Der Wegfall der Kfz-Steuer nützt allen Bürgerinnen und Bürgern, da hierbei Aufwand und Ertrag in einem ungünstigen Verhältnis zueinander stehen. Rund 130 Steuerbeamtinnen und – beamtete aus den Kfz-Steuerstellen und vor allem aus dem Bereich der aufwändigen Vollstreckung dieser Steuer könnten mittelfristig für die Bekämpfung von Steuermisbrauch eingesetzt werden.
- ⇒ Berufliche Mobilität wird nicht bestraft. Die Entfernungspauschale für Wege zum Arbeitsplatz wird zwar neu gestaltet, bleibt aber erhalten: Die Fahrten zur Arbeit bleiben danach weiterhin bezahlbar.
- ⇒ Durch die höhere Mineralölbesteuerung werden Fahrer von großvolumigen Fahrzeugen und Schnellfahrer stärker zur Kasse gebeten.
- ⇒ Nicht das ruhende Kraftfahrzeug wird besteuert, sondern das fahrende.

66. Warum nutzt Schleswig-Holstein nicht wie in Österreich anlässlich der dortigen Steuerreform die Möglichkeit, die Schaumweinsteuer zu streichen?

- ⇒ Das Aufkommen aus der Schaumweinsteuer in Höhe von jährlich rund 430 Mio. Euro wird vom Staat benötigt. Der Verwaltungsaufwand zur Erhebung der Schaumweinsteuer ist dabei gering (rund 0,7 Prozent des Steueraufkommens). Auch bei Senkung des Steuersatzes auf Null wäre Deutschland weiterhin aufgrund von EU-Recht verpflichtet, u. a. die beteiligten Betriebe der Steueraufsicht zu unterstellen. Die Erhebung dieser Steuer verursacht keine Wettbewerbsnachteile für den deutschen Schaumwein, da alle verbrauchsteuerpflichtigen Waren im Land des Verbrauchs nach dem dort geltenden Steuersatz besteuert werden.
- ⇒ Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke haben neben ihrem fiskalischen Zweck der Einnahmeerzielung auch eine gesundheits- und sozialpolitische Bedeutung, indem sie den Alkoholkonsum verteuern und damit tendenziell dämpfen. Statt der Abschaffung der Schaumweinsteuer wäre es daher konsequenter, den Nullsatz für Wein abzuschaffen und mittelfristig alle alkoholischen Getränke einer harmonisierten Verbrauchsbesteuerung zu unterwerfen.

⇒ Allerdings gilt: Das gegenwärtige Nebeneinander von verschiedensten Alkoholsteuern folgt keiner Logik und könnte sinnvoll vereinheitlicht werden. Das Gleiche gilt für die Tabakbesteuerung.

Beispiele zum Abzug von Werbungskosten und zur Entfernungspauschale

Für beruflich veranlasste Aufwendungen – mit Ausnahme der Entfernungspauschale – wird mit abgeltender Wirkung ein Betrag von 600 Euro angesetzt.

Die daneben anzusetzende Entfernungspauschale wird gestaffelt. Bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis zu 10 Kilometern beträgt sie 330 Euro. Bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von mehr als 10 Kilometern erhöht sich der Betrag für jede „10-Kilometer-Spanne“ der Entfernung jeweils um weitere 330 Euro.

Hat ein Arbeitnehmer zum Beispiel beruflich veranlasste Aufwendungen von 250 Euro und beträgt die Entfernung zur Arbeitsstelle bei angenommen 220 Arbeitstagen 15 KM, so erhält er nach dem geltenden Recht einen Werbungskostenabzug von 1.240 Euro; nach dem schleswig-holsteinischen Vorschlag könnte er beruflich veranlasste Aufwendungen von 1.260 Euro (600 Euro plus 2 x 330 Euro) in Abzug bringen. Der wesentliche Unterschied zum geltenden Recht kommt jedoch in den Fällen zum Tragen, in denen bisher beliebig hohe Werbungskosten in Abzug gebracht werden konnten; hier soll künftig eine absolute Grenze von pauschal 600 Euro greifen.

Einzelne Beispiele:

1. Entfernung Wohnung - Arbeitsstätte 5 km, keine weiteren beruflich veranlassten Aufwendungen

Steuerliche Behandlung 2003

Arbeitnehmer-Pauschbetrag **1.044 €**

(darin enthalten: $5 \text{ km} * 0,36 \text{ €/km} * 220 \text{ Tage} = 396 \text{ €}$)

Steuerliche Behandlung 2004

Arbeitnehmer-Pauschbetrag **920 €**

(darin enthalten: $5 \text{ km} * 0,30 \text{ €/km} * 220 \text{ Tage} = 330 \text{ €}$ Entfernungspauschale)

CDU/CSU

Arbeitnehmer-Pauschbetrag **840 €**

(darin enthalten: $5 \text{ km} * 0,25 \text{ €/km} * 220 \text{ Tage} = 275 \text{ €}$ Entfernungspauschale)

SH-Modell

Pauschbetrag für beruflich veranlasste Aufwendungen **600 €**

zzgl. Entfernungspauschale **330 €**

Abzugsfähige Summe: **930 €**

2. Entfernung Wohnung - Arbeitsstätte 15 km, keine weiteren beruflich veranlassten Aufwendungen

Steuerliche Behandlung 2003

Die Entfernungspauschale von (10 km * 0,36 €/km * 220 Tage [792 €]) + (5 km * 0,40 €/km * 220 Tage [440]) **1.232 €** übersteigt den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.044 € und kann voll abgezogen werden.

Steuerliche Behandlung 2004

Die Entfernungspauschale von (15 km * 0,30 €/km * 220 Tage) **990 €** übersteigt den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € und wird voll abgezogen.

CDU/CSU

Arbeitnehmer-Pauschbetrag **840 €**

(darin enthalten: 15 km * 0,25 €/km * 220 Tage = 825 € Entfernungspauschale)

SH-Modell

Pauschbetrag für beruflich veranlasste Aufwendungen 600 €

zzgl. Entfernungspauschale 660 €

Summe: **1.260 €**

3. Entfernung Wohnung - Arbeitsstätte 15 km, Aufwendungen für Arbeitsmittel (Berufskleidung, Fachzeitschriften) von 500 €p.a. und Arbeitszimmer (einschl. der Ausstattung) von 1.250 €p.a.

Steuerliche Behandlung 2003

Die Entfernungspauschale von (10 km * 0,36 €/km * 220 Tage [792 €]) + (5 km * 0,40 €/km * 220 Tage [440]) 1.232 € und die Aufwendungen für Arbeitsmittel und das Arbeitszimmer bilden zusammen eine abzugsfähige Summe von **2.982 €** Diese übersteigt den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.044 € und kann daher voll abgezogen werden.

Steuerliche Behandlung 2004

Entfernungspauschale: 15 km * 0,30 €/km * 220 Tage = 990 €

weitere Werbungskosten 1.750 €

Abzugsfähige Summe: **2.740 €**

CDU/CSU

Die Entfernungspauschale von (15 km * 0,25 €/km * 220 Tage) 825 € und die Aufwendungen für Arbeitsmittel von 500 € übersteigen ihrer Summe (**1.325 €**) den Arbeitnehmer-Pauschbetrag und können voll abgezogen werden. Die Kosten für das Arbeitszimmer werden nicht mehr berücksichtigt.

SH-Modell

Pauschbetrag für beruflich veranlasste Aufwendungen 600 €

zzgl. Entfernungspauschale 660 €

Abzugsfähige Summe: **1.260 €**

4. Entfernung Wohnung - Arbeitsstätte 55 km, keine weiteren beruflich veranlassten Aufwendungen

Steuerliche Behandlung 2003

Die Entfernungspauschale von (10 km * 0,36 €/km * 220 Tage [792 €]) + (45 km * 0,40 €/km * 220 Tage [3.960]) **4.752 €** übersteigt den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.044 € und kann voll abgezogen werden.

Steuerliche Behandlung 2004

Die Entfernungspauschale von 55 km * 0,30 €/km * 220 Tage = **3.630 €** übersteigt den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € und wird daher voll angesetzt.

CDU/CSU

Die Entfernungspauschale wird auf 50 km begrenzt: 50 km * 0,25 €/km * 220 Tage = **2.750 €** sind abzugsfähig.

SH-Modell

Pauschbetrag für berufsbedingte Aufwendungen 600 €
zzgl. Entfernungspauschale 1.980 €
Abzugsfähige Summe: **2.580 €**